

Satzung des Vereins Grenzenlos Reisen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grenzenlos Reisen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Rösrath.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins Grenzenlos Reisen e.V. ist die Förderung von Teilhabe, Selbstbestimmung und einer selbstbestimmten Lebensgestaltung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.
2. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, Barrieren – sowohl physischer als auch gesellschaftlicher Art – abzubauen und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und touristischen Leben zu ermöglichen.
3. Der Verein möchte Vorurteile und Diskriminierungen abbauen, das Verständnis füreinander stärken und Begegnungen auf Augenhöhe fördern.
4. Zur Verwirklichung seiner Ziele organisiert der Verein u. a.
 - Informations- und Bildungsangebote,
 - barrierefreie Freizeit- und Reiseangebote,
 - Projekte zum Austausch und zur Vernetzung von Betroffenen und Interessierten,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Inklusion und Diversität,
 - sowie Kooperationen mit Einrichtungen, Organisationen und Initiativen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Grenzenlos Reisen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann Einnahmen erzielen, die unmittelbar der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dienen, z. B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Projektförderungen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.
Das aufgenommene Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich oder per E-Mail informiert.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge einzubringen.

Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
Fördernde Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich, wirkt jedoch erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- Offene Beitragsverpflichtungen bleiben bis zum Wirksamwerden des Austritts bestehen.

6. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- in erheblichem Maße gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßt,
 - das Ansehen des Vereins schädigt,
 - oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

7. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

- das Mitglied unbekannt verzogen oder über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten für den Verein nicht erreichbar ist, oder
- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens ein Monat verstrichen ist.

Die Streichung wird dem Mitglied (sofern dessen Anschrift oder E-Mail-Adresse bekannt ist) schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Offene Beitragsverpflichtungen bleiben bis zum Wirksamwerden der Streichung bestehen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Einspruch möglich. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

8. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne an der Vereinsarbeit aktiv teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Stellung und Aufgaben

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsplans und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

2. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Digitale Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung **ohne Anwesenheit am Versammlungsort** (rein virtuelle Versammlung) teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dies gilt auch für die Durchführung von **hybriden Versammlungen**, bei denen Mitglieder sowohl physisch als auch digital teilnehmen können.

Die Einzelheiten zur Durchführung der digitalen oder hybriden Versammlung, insbesondere die konkreten Modalitäten der Teilnahme, der Stimmabgabe und der Wahlen, werden durch einen **Vorstandsbeschluss** festgelegt und den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt. Die Mitglieder müssen sich vorab registrieren, um die Identität der Teilnehmer sicherzustellen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt auch dann als erfolgt, wenn die digitale oder hybride Versammlung aus technischen Gründen (technische Störung) nicht wie geplant stattfinden kann, sofern die Ursache hierfür nicht im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

2. Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail-Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

4. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll kann von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

5. Bekanntgabe und Anfechtung der Beschlüsse

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung fertigzustellen und durch die Versammlungsleitung sowie die Protokollführung zu unterzeichnen. Der Vorstand sorgt für die Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse und des Protokolls an die Mitglieder in geeigneter Form (z.B. per E-Mail oder Veröffentlichung auf der Vereinswebsite). Beschlüsse der Mitgliederversammlung können von einem Mitglied nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand angefochten werden. Auf Verlangen können Protokolle angefordert werden; diese müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder fünf Personen, mindestens aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- sowie dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen, z. B. für die Bereiche Finanzen, Organisation oder Kommunikation.

2. Vertretung des Vereins (§ 26 BGB)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird im Innenverhältnis durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder eine Geschäftsordnung begrenzt.

3. Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge bestimmen.

4. Abberufung und Rücktritt

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit möglich; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Planung und Durchführung von Vereinsprojekten,
 - die Erstellung des Haushaltsplans und die verantwortliche Verwaltung der Vereinsmittel,
 - die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder, Arbeitsgruppen oder externe Dienstleister delegieren.

6. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Sitzungen können in Präsenz, telefonisch oder digital stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Umlaufbeschlüsse per E-Mail oder in anderer Textform sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

7. Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen.

Eine angemessene Vergütung oder Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale ist zu zahlen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt wird.

§ 7 Form von Erklärungen und Unterschriftenregel

1. Form von Erklärungen

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins, die Verpflichtungen gegenüber Dritten begründen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2. Unterschriftenregel

Schriftliche Vereinbarungen, Verträge und Ausgaben, die den Verein finanziell binden, sind von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterzeichnen. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten Vollmacht zur Unterzeichnung bestimmter Geschäfte oder Dokumente erteilen.

3. Innenverhältnis und Beschränkung der Vertretungsmacht

Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben und Verpflichtungen, die über den genehmigten Haushaltsrahmen hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstands bedürfen. Der Vorstand kann hierzu eine Geschäftsordnung mit weiteren Regelungen erlassen.

§ 8 Finanzen, Kassenführung und Kassenprüfung

1. Kassenführung und Finanzverwaltung

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins verantwortlich. Er sorgt für eine nachvollziehbare Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen dürfen nur für Zwecke geleistet werden, die der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechen. Über die Konten des Vereins dürfen nur die hierfür bevollmächtigten Vorstandsmitglieder verfügen. Belege und Buchungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2. Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan, in dem die erwarteten Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung vorgelegt. Außerplanmäßige oder unvorhergesehene Ausgaben, die den genehmigten Haushaltsrahmen überschreiten, bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstands.

3. Kassenprüfung / Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Belege und die Vermögensverhältnisse des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Wiederwahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer ist einmal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Prüferin oder eines Prüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge bestimmen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Beschlussfassung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der vorgesehenen Frist und Form mitgeteilt werden.

2. Erforderliche Mehrheit

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Änderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer anderen Behörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

3. Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, so weit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beschlossen wurde.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. **Beschluss über die Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder als Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren im Amt und führen die laufenden Geschäfte bis zur vollständigen Abwicklung fort.

2. **Vermögensbindung bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit zu verwenden.

3. **Mitteilungspflicht und Wirksamkeit**

Der Beschluss über die Auflösung und die Bestimmung des Vermögensempfängers sind dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 11 Haftung und Verantwortlichkeiten

1. Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich, sofern sie nicht im Rahmen einer Anstellung oder entgeltlichen Vereinbarung ausgeführt werden. Den Mitgliedern, insbesondere den Vorstandsmitgliedern, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Aufwandsentschädigungen oder pauschale Vergütungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gezahlt werden.

2. Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich Tätige

Für Schäden, die Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, haften sie gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für die Haftung gegenüber Dritten.

3. Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Versicherungsschutz

Der Verein kann zur Absicherung seiner Organe und ehrenamtlich Tätigen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung oder Vereinshaftpflichtversicherung abschließen. Damit sollen die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen abgesichert werden.

5. Sorgfaltspflicht

Alle Personen, die für den Verein tätig sind, handeln nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Einklang mit den Zielen und Werten des Vereins *Grenzenlos Reisen e.V.*. Sie tragen Verantwortung für einen sorgsamen und transparenten Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln.

Das nachfolgend aufgeführte Gründungsmitglied hat die Satzung in der Gründungsversammlung am 14. November 2025 beschlossen.

Die eigenhändigen Unterschriften werden nachträglich beigelegt.

Gründungsmitglied Nr. 9



Name: Matthias Haldenwang

Anschrift: Ferdinand-Schmitz-Str. 42, 51429 Bergisch Gladbach

Ort, Datum / Unterschrift